



Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaften

Der Bescheinigungsvordruck der die Prognoseentscheidung der Fakultät abverlangt, ob der/die Studierende das Studium in den nächsten vier Semestern das Studium abschließen wird, wird vom Dekanat nur dann unterzeichnet, wenn der / die Studierende sämtliche Scheine, die zur Meldung für die staatliche Pflichtfachprüfung erforderlich sind (§ 9 JAG) vorlegen kann.

Ist dies nicht der Fall, ist ein Antrag auf Ausnahmeunterzeichnung bei der Studiendekanin /Studiendekan zu stellen. Dann erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Der Antrag ist an das Dekanat, z.H. des Studiendekans/der Studiendekanin zu richten.

§ 9 JAG

(1) Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind nachzuweisen:

1.
ein Studium der Rechtswissenschaft, wovon mindestens zwei Jahre auf ein Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland entfallen müssen;
2.
die Teilnahme an:
 - a)
einer rechtswissenschaftlichen und einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungslehrveranstaltung im ersten Jahr des Studiums;
 - b)
einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie), in der eine Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist;
 - c)
je einer Übung für Fortgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht, in der mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind;
 - d)
einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 6);
 - e)
einer erfolgreich besuchten fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem erfolgreich besuchten rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs.
3.
die regelmäßige Teilnahme an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten Dauer in der vorlesungsfreien Zeit;
4.
das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 2.